

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung Nein

116

8. OKT. 1971

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL; Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 (VersorgungsTV 1955) § 5 Abs. 2; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder vom 4. November 1966 (Versorgungs-TV 1966) § 9 Abs. 2 Satz 1; TVG § 1 Auslegung; GG Art. 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. § 5 Abs. 2 Versorgungs-TV 1955 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Versorgungs-TV 1966 schließen eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes für solche Zeiten aus, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind.
Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Beamte als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verbleibt. Die Versorgungstarifverträge enthalten für diesen Fall keine Lücke.
2. Es widerspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, daß die Versorgungstarifverträge eine Nachversicherung nur für Zeiten eines versicherungsfrei gewesenen Arbeitsverhältnisses, nicht dagegen für Beamten-dienstzeiten vorsehen.

Aktenzeichen: 3 AZR 84/71

Urteil des BAG vom 8. Oktober 1971

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

116

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1971 durch den Senatspräsidenten Prof. Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Schormann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Januar 1971 - 6 Sa 455/70 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



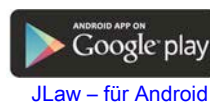
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1905 geborene Kläger trat am 15. März 1953 in den Dienst des beklagten Landes. Er war bis zum 31. Januar 1954 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Angestelltenverhältnis nach VergGr. IV TO.A bei dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht in D tätig. Ab 1. Februar 1954 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Richter beim Arbeitsgericht in D bestellt. Die von dem Dienstherrn beantragte Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit scheiterte daran, daß der Finanzminister wegen des Lebensalters des Klägers widersprach. Ab August 1955 wurde der Kläger, der weiterhin Beamter auf Widerruf blieb, in den richterlichen Dienst der Sozialgerichtsbarkeit übernommen. Zum 31. Dezember 1958 widerrief das beklagte Land die Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Ab 1. Januar 1959 war der Kläger als Angestellter bei der Versorgungsverwaltung des beklagten Landes bis zu seiner Pensionierung am 30. Juni 1970 beschäftigt.

Nach Widerruf des Beamtenverhältnisses wurde der Kläger für die Beamtendienstszeiten vom 1. Februar 1954 bis 31. Dezember 1958 in der Rentenversicherung der Angestellten gemäß § 9 Abs. 1 AVG nachversichert. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger für diese Beamtendienstszeiten auch bei der Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nachzuversichern ist.

Der Kläger ist der Meinung, ein entsprechender Anspruch gegen die Beklagte stehe ihm nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Versorgungstarifverträgen zu. Als der Kläger aus dem Beamtenverhältnis ausschied, galt für das Arbeitsverhältnis der Parteien der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 (Versorgungs-TV 1955) in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 25. April 1957, 6. Januar 1958, 21. Mai 1958 und 14. Juni 1958 (vgl. Iltgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., Anh. C 139). Über die Nachversicherung bestimmte § 5 folgendes:



"§ 5

Nachversicherung

(1) Sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AnVG in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind die entsprechenden Beiträge zur VBL in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht bei der VBL (ZRL) gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung unterbleibt für Zeiträume, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind, oder wenn das Ausscheiden des Arbeitnehmers von ihm selbst verschuldet ist oder er selbst gekündigt hat.

(3)

Der am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966 (Versorgungs-TV 1966) enthielt in § 9 Abs. 2 Satz 1 eine im wesentlichen gleiche Bestimmung über die Nachversicherung.

Seit 1966 hat sich der Kläger bemüht, eine Nachentrichtung von Beiträgen für die Beamtendienstzeiten vom 1. Februar 1954 bis 31. Dezember 1958 durch das beklagte Land zu erreichen. Er ist der Meinung, sein Anspruch auf Nachversicherung könne nicht am Wortlaut des § 5 Abs. 2 Versorgungs-TV 1955 und des § 9 Abs. 2 Satz 1 Versorgungs-TV 1966 scheitern. Diese Vorschriften seien mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil sie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung der ohne Versorgung ausscheidenden Beamten führten.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihn für die Zeit vom 1. Februar 1954 bis zum 31. Dezember 1958 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachzuversichern.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es hat die Auffassung vertreten, die Vorschriften der Versorgungstarifverträge rechtfertigten nicht den geltend gemachten Anspruch. Die Tarifvertragsparteien seien nicht ermächtigt, die Nachversicherung für Beamte zu regeln. Deshalb verstießen die tariflichen Bestimmungen auch insoweit nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wie sie die Nachversicherung in solchen Fällen nicht vorsehen, in denen der ohne Versorgung ausscheidende Beamte als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verbleibt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Im Berufungsrechtszug ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision beantragt er, das Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger leitet seinen Anspruch gegen das beklagte Land, ihn bei der VBL für die Beamtendienstzeit nachzuversichern, lediglich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnis her. Er hat nicht geltend gemacht, daß das beklagte Land aus dem Beamtenverhältnis, insbesondere aus Gründen der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht, gehalten gewesen sei, ihm für die Beamtendienstzeiten die zusätzliche Altersversorgung bei der VBL zukommen zu lassen. Für derartige aus dem Beamtenverhältnis und aus der beamtenrechtlichen und damit öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht hergeleiteten Ansprüche (vgl. § 85 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970; § 90 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954; § 79 Bundesbeamtengesetz) ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht gegeben; vielmehr müßte der Kläger beamtenrechtliche Erfüllungsansprüche und Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht vor den Verwaltungsgerichten und Schadenersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vor den ordentlichen Gerichten geltend machen (vgl. statt aller: Plog-Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 79 Rdz. 24 - 26; Hildebrandt-Demmler-



Bachmann, Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 85 Anm. 6 - 8; jeweils mit Nachweisen). Die Verhandlung vor dem Senat hat ergeben, daß der Kläger vor den Gerichten für Arbeitssachen keinen Rechtsschutz sucht für solche Sachverhalte, für die der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht gegeben ist. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist nur zuständig für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG), und nur solche Ansprüche will der Kläger in dem vorliegenden Verfahren geltend machen.

II. Die Vorschriften der Versorgungstarifverträge vermögen die Forderung des Klägers auf Nachversicherung der Beamtendienstezeiten bei der VBL nicht zu begründen.

1. Der Wortlaut der Versorgungstarifverträge schließt die vom Kläger begehrte Nachversicherung seiner Beamtendienstezeit aus. § 5 Abs. 2 Versorgungs-TV 1955 wie auch § 9 Abs. 2 Satz 1 Versorgungs-TV 1966 besagen ausdrücklich, daß die Nachversicherung für solche Zeiten unterbleibt, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Beamte - wie hier der Kläger - als Richter tätig war. In der strittigen Zeit war der Status der Richter und der Beamten nicht unterschiedlich ausgestaltet. Auf die Richter fanden bis zum Inkrafttreten des Richter-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Vorschriften des Landesbeamten-gesetzes Anwendung (§ 210 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954; § 234 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962). Das Landesrichter-gesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1966 erklärt in § 4 Abs. 1 für die Richter die für Landesbeamte geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar. Zieht man in Betracht, daß damit Richter wie Beamte behandelt werden, so bestand kein sachlicher Grund, die Nachversicherung der beiden Gruppen bei der VBL unterschiedlich zu regeln, und es kann den Partnern der Versorgungstarifverträge nicht unterstellt werden, daß sie Derartiges gewollt hätten.

2. Die Entstehungsgeschichte des § 9 Abs. 2 Satz 1 Versorgungs-TV 1966 zeigt, daß der Tarifvertrag keine Lücke enthält,



wenn er die Nachversicherung von Beamtendienstzeiten bei der VBL auch für den Fall ausschließt, daß der ausscheidende Beamte als Angestellter im öffentlichen Dienst verbleibt und nunmehr der Versorgungstarifvertrag für ihn gilt. Wie die vom Landesarbeitsgericht eingeholte Auskunft ergibt, haben die Tarifvertragsparteien bei ihren Verhandlungen erörtert, ob im Beamtenverhältnis verbrachte Dienstzeiten in der Zusatzversorgung dann nachversichert werden sollten, wenn ein Beamter als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst verbleibt. Für diejenigen Beamten, die nicht in ein Arbeitsverhältnis zu einem an den Versorgungstarifverträgen beteiligten Arbeitgeber treten, schied eine Nachversicherung ohnehin aus; denn für sie konnten die Tarifvertragsparteien keine Regelung treffen.

Die Auskünfte der Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, daß die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr für derartige Fälle anstrebte, die im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten in die Nachversicherung einzubeziehen, und daß die Tariftgemeinschaft deutscher Länder dies ablehnte. Unter diesen Umständen läßt sich nicht feststellen, daß der Versorgungs-TV 1966 eine Lücke aufweist, wenn er in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Beamtendienstzeiten auch dann von der Nachversicherung ausnimmt, wenn der Beamte als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bei einem der Tariftgemeinschaft deutscher Länder angehörenden Arbeitgeber verbleibt. Die Gewerkschaft konnte ihr Anliegen, den genannten Personenkreis in die tarifliche Regelung einzubeziehen, nicht durchsetzen; dann kann dieses Anliegen nicht dadurch verwirklicht werden, daß man der tariflichen Übereinkunft eine Lücke unterstellt und diese im Sinne der bei der Verhandlung unterlegenen Tarifvertragspartei schließt (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II, 1. Halbbd., § 18 V 3 pa zu [der dort fehlenden] Fußnote 58 a, S. 363).

Die vorstehenden Erwägungen gelten entsprechend für die Frage, ob § 5 Abs. 2 Versorgungs-TV 1955 lückenhaft ist. Zwar ist über die Tarifverhandlungen, die dem Abschluß des Versorgungs-TV 1955 vorausgingen, von den Tarifvertragsparteien nichts mitgeteilt worden. Wenn jedoch die Regelung in dem

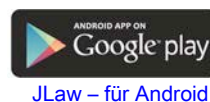


Versorgungs-TV von 1966 nach der Ansicht beider Tarifvertragsparteien die Anrechnung der Beamtendienstzeiten ausschloß, kann für die fast wortgleiche Vorschrift des § 5 Abs. 2 Versorgungs-TV 1955 nichts anderes angenommen werden.

3. Ein Grund dafür, daß die Arbeitgeber der erstrebten Änderung für die Nachversicherung der Beamtendienstzeiten nicht zugestimmt haben, liegt darin, daß sie nicht bereit waren, die im Fall der Nachversicherung vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge aufzubringen. Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder dem Landesarbeitsgericht erteilte Auskunft vom 15. Dezember 1970 legt hierzu dar, daß es für den Arbeitgeber, der einen Bewerber als Arbeitnehmer einstellt, im allgemeinen gleichgültig ist, ob dieser sich bereits in einem Beamtenverhältnis befunden hat. Deshalb besteht für den Arbeitgeber kein Anlaß, für einen solchen Angestellten Beiträge zur Nachversicherung aufzuwenden und ihn damit gegenüber sonstigen Bewerbern besser zu stellen, zumal dann, wenn die Beamtendienstzeit bei einem anderen Dienstherrn verbracht wurde.

Ein weiterer Grund, die Beamtendienstzeiten von der Nachversicherung auszunehmen, liegt nach Ansicht des Senats darin, daß eine zu große Fluktuation zwischen Beamten und Angestellten vermieden werden soll. Der Anreiz, aus dem Beamtenverhältnis auszuschcheiden, gleichwohl aber in einer entsprechenden - vielfach besser vergüteten - Angestelltenstellung im öffentlichen Dienst zu verbleiben, wird dadurch in gewissem Umfang gemindert, daß die Beamtendienstzeit für die Zusatzversorgung nicht nachträglich wie eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis behandelt wird; sie fällt allerdings nicht ganz aus, weil sie auf Grund der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dort für die Berechnung der Rente berücksichtigt wird und dadurch nach § 42 Abs. 2 Buchst. a der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzung der VBL zur Hälfte als Gesamtversorgungsfähige Zeit gilt.

Das Motiv, den Wechsel vom Beamten- in das Angestelltenverhältnis als unerwünscht nicht zu begünstigen, hat an Gewicht gewonnen, seit der Versorgungs-TV 1966 für die Arbeitnehmer eine der Beamtenversorgung angenäherte Gesamtversorgung ge-



bracht hat. Dies wird aus dem Verhalten des Klägers deutlich: Unter der Geltung der am 1. Oktober 1952 in Kraft getretenen Satzung der VBL hat er von der nach § 29 gegebenen Möglichkeit, freiwillig Beiträge für die Beamtendienstzeit nachzuentrichten, keinen Gebrauch gemacht; damals hätte für ihn eine solche Nachversicherung nur zu einer geringen Erhöhung der Zusatzrente geführt. Erst seit 1966 kämpft er um die - durch Eigenleistung nicht mehr zulässige - Nachversicherung, die ihm nunmehr beachtliche Vorteile brächte.

4. Insgesamt ergibt sich sonach, daß der Kläger keine Nachversicherung bei der VBL für seine Beamtendienstzeiten verlangen kann, weil dies nach den einschlägigen Vorschriften der Versorgungstarifverträge ausgeschlossen ist. Dies gilt auch, obgleich der innere Grund von § 5 Abs. 2 Versorgungs-TV 1955 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Versorgungs-TV 1966, einem Wechsel vom Beamten in ein Angestelltenverhältnis entgegenzuwirken, bei dem Kläger keine Rolle spielte; er suchte nicht die Veränderung, sondern seine erstrebte Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit scheiterte an der Altersgrenze. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch solche Besonderheiten nicht zum Anlaß genommen, Ausnahmen von der generellen Regelung vorzusehen. Daraus ergibt sich zwar für den Kläger eine Härte; es läßt sich jedoch in der Massenerscheinung des Arbeitsrechts nicht vermeiden, daß an sich billigenwerte generelle Regelungen sich im Einzelfall nachteilig auswirken.

III. Wenn die Tarifvertragsparteien nur für die Arbeitnehmer, die in der Zusatzversorgung wegen der Zusage einer anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versicherungsfrei waren (§ 6 Abs. 2 Buchst. a und b Versorgungs-TV 1966), die Nachversicherung vorgesehen, die Beamtendienstzeiten jedoch in diese Regelung nicht einbezogen haben, so verstößt das nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Art. 3 Abs. 1 GG wäre nur dann verletzt, wenn ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für die vorgenommene Differenzierung nicht vorläge und die Regelung deshalb als willkürlich bezeichnet werden müßte. Das ist jedoch nicht der Fall.



1. Schon die vorstehend zu II 3 aufgezeigten Motivationen für den Ausschluß der Beamtendienstzeiten von der Nachversicherung sind ausreichende sachliche Gründe für eine Differenzierung zwischen Arbeitnehmern und Beamten.

Die Tarifvertragsparteien dürfen aus den verschiedenen Sachverhalten die Tatbestandsmerkmale auswählen, die für die gleiche oder ungleiche Behandlung maßgebend sein sollen. Soweit sich für eine Entscheidung, bestimmte Sachverhalte in eine Regelung einzubeziehen, andere dagegen auszunehmen, ein von der Sache her vernünftiger Grund ergibt, kann dem nicht mit der Überlegung begegnet werden, eine andere Abgrenzungsregelung wäre zweckmäßiger oder gerechter oder entspräche dem Art. 3 Abs. 1 GG besser (vgl. dazu BVerfGE 27, 364 [371, 372] = AP Nr. 106 zu Art. 3 GG [zu B II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

Ein sachlich vernünftiger Grund für die tarifliche Differenzierung liegt auch darin, daß beim Beamten in erster Linie der für das Beamtenrecht zuständige Gesetzgeber aufgerufen ist, für einen Ausgleich etwaiger Nachteile zu sorgen, die bei jedem Beamten entstehen können, wenn er seine Versorgungswartschaft verliert. Der Beamte unterliegt nicht dem Geltungsbereich der Versorgungstarifverträge. Der Gleichheitsgrundsatz fordert von den Tarifvertragsparteien nicht, früheren Beamten nachträglich auch für die Beamtendienstzeit die Zusatzversorgung durch die VBL zu verschaffen. Dies gilt um so mehr, als die Tarifvertragsparteien, selbst wenn sie es wollten, diesen Vorteil nur einem Teil der früheren Beamten zukommen lassen könnten, nämlich denjenigen früheren Beamten, die in ein Arbeitsverhältnis zu einem am Versorgungswerk beteiligten Arbeitgeber treten. Unter diesen Umständen kann die in den Versorgungstarifverträgen 1955 und 1966 getroffene Regelung nicht als willkürlich bezeichnet werden.

2. Die Beurteilung, daß die tarifliche Regelung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist, wird nicht dadurch verändert, daß sich für den Kläger eine besondere Härte ergibt. Generelle Ordnungsregelungen können auch dann Bestand haben, wenn sie in ihren Randgebieten im Einzelfall zu Härten führen



(BVerfGE 27, 220 [230 zu IV 2 e]). Bei dem Kläger liegt der wesentliche Nachteil für seine Versorgung nicht darin, daß die streitige Zeit zur Hälfte ausfällt, sondern daß wegen des Hinzukommens weiterer Umstände (Beginn der Pflichtversicherung nach Vollendung des 50. Lebensjahres) seine Zusatzrente ungünstiger zu berechnen war.

IV. Nach alledem kann das Begehren des Klägers, seine Beamten-dienstzeit in der Zusatzversicherung nachzuversichern, keinen Erfolg haben. Seine Revision gegen das klageabweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Schormann

Lichtenstein

